



Diese Steuertipps sind Bares wert!

Steuerrecht

Steuertipps vor dem Jahreswechsel

... denn am 31.12. ist es zu spät!

Damit das Jahr 2011 ruhig ausklingen kann, sollte jetzt noch überprüft werden, ob alle Möglichkeiten zur Steueroptimierung auch tatsächlich ausgenutzt wurden.

Im unternehmerischen Bereich:

Um den **Gewinnfreibetrag** optimal nutzen zu können, sollte vor Jahresende der voraussichtliche Gewinn für das Jahr 2011 geschätzt werden. Denn zusätzlich zu dem Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900,- (das sind 13% bis zu einem Gewinn von € 30.000,-), können alle natürliche Personen, unabhängig von der Gewinnermittlungsart, zusätzlich 13% des Gewinnes, maximal aber € 96.100,- pro Jahr durch bestimmte Investitionen als Gewinnfreibetrag geltend machen. Vorausset-

zung ist jedoch, dass die Investition noch im laufenden Jahr getätigt wird. Sprechen Sie also am besten mit Ihrem Steuerberater, ob die getätigten Investitionen bereits ausreichen, ob es noch sinnvoll ist zu investieren oder vielleicht noch rasch begünstigte Wertpapiere gekauft werden sollten. Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung können Sie diesem Thema gelassener gegenüber stehen, da Ihnen ohnehin nur der Grundfreibetrag zusteht.

Wenn **steuerliche Pensionsrückstellungen** gebildet werden, ist zu beachten, dass am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres Wertpapiere im Nennbetrag von mind 50% des am Schluss des vorangegangenen Jahres ausgewiesenen Pensionsrückstellungsbetrages vorhanden sein müssen. Bei einer Nichtbeachtung ist als Strafe der Gewinn um 30% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner bzw alle Überschussermittler sollten ihr vorläufiges Ergebnis besonders gut im Auge behalten. Denn hier kann durch vorgezogene Zahlungen, Vorauszahlungen oder verschobene Einnahmen

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

16. Jänner 2012

- Umsatzsteuer 11/2011
- Rückverrechnung der Versicherungssteuer-SVZ 2011
- LSt, DB, DZ 12/2011
- Kommunalsteuer 12/2011
- KESt, NoVA für 11/2011
- Fremdenverkehrsabgabe 10-12/2011
- Energieabgabe, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer für 11/2011
- Gebühren, Gesellschaftsteuer 11/2011
- Werbeabgabe 11/2011

31. Jänner 2012

- ZM für 12/2011 bzw 10-12/2011
- Ende der Gültigkeit Vignette 2011
- Stabilitätsabgabe 1-3/2012
- Übermittlung der Lohnzettel 2011 (mittels Formular L16)
- Übermittlung Honorare gem § 109a und § 109b EStG für 2011 (mittels Formular)

15. Februar 2012

- Umsatzsteuer für 12/2011 bzw 10-12/2011
- LSt, DB, DZ für 1/2012
- Kommunalsteuer für 1/2012
- Altlastenbeitrag für 10-12/2011
- KESt, NoVA für 12/2011
- Kraftfahrzeugsteuer 10-12/2011
- Energieabgaben 12/2011
- Kammerumlage 10-12/2011
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe 1-3/2012
- Beiträge von land- und forstwirtschaftl Betrieben für 1-3/2012
- Einkommensteuer-VZ, Körperschaftsteuer-VZ für 1-3/2012
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer, Werbeabgabe für 12/2011
- Gebühren, Gesellschaftsteuer für 12/2011

29. Feb 2012

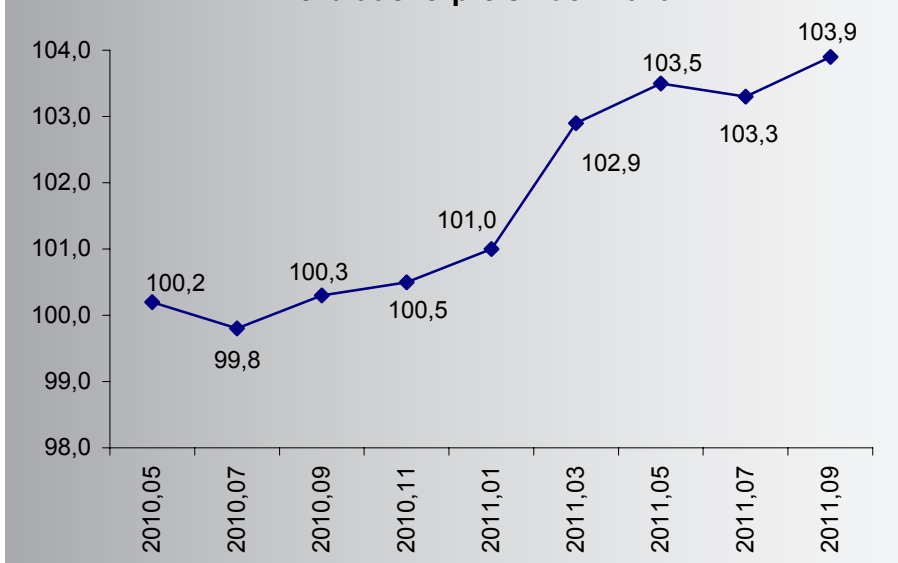
- elektronische Übermittlung der Lohnzettel 2011
- elektronische Übermittlung der Honorare gem § 109a u § 109b EStG für 2011
- ZM 1/2012

15. März 2012

- Umsatzsteuer, Flugabgabe für 1/2012
- LSt, DB, DZ für 2/2012
- Kommunalsteuer für 2/2012
- KESt, NoVA, Werbeabgabe für 1/2012
- Energieabgaben, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer für 1/2012
- Gebühren, Gesellschaftsteuer für 1/2012

Aus dem Inhalt:

| | |
|--|---|
| Steuertipps vor dem Jahreswechsel . . . | 1 |
| Nachbescheidkontrolle durch das Finanzamt | 3 |
| Behandlung pauschaler Reise- und Fahrtkostensätze bei Vereinen | 3 |
| Vorzeitiger Mutterschutz – Erlassänderung durch das BMASK | 4 |
| Rückblick auf wichtige Judikate im Arbeitsrecht 2010/2011 | 5 |
| Unternehmer können sich kein Burnout leisten | 6 |
| Schadenersatz für Flugreisende | 7 |

Verbraucherpreisindex 2010


das Ergebnis noch entsprechend beeinflusst werden. Zu beachten ist bei bestimmten Vorauszahlungen jedoch, dass diese nur dann im Jahr der Zahlung geltend gemacht werden können, wenn sie das laufende und das folgende Jahr betreffen, ansonsten muss der Aufwand periodengerecht verteilt werden. Weiters werden Vorauszahlungen an die SVA der gewerblichen Wirtschaft nur mehr anerkannt, wenn sie auf einer möglichst genauen Schätzung der Nachzahlung für das laufende Jahr basieren (Nachweis!) – es können also keine beliebig hohen Anzahlungen mehr als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Ebenfalls sollten umsatzsteuerbefreite **Kleinunternehmer** überprüfen, ob Sie die Umsatzgrenze von € 30.000,- (zuzüglich Umsatzsteuer) im laufenden Jahr noch überschreiten werden, um entweder noch rechtzeitig mögliche Einnahmen ins nächste Jahr zu verschieben oder allenfalls für Leistungen an Unternehmer noch korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer auszustellen.

Die meisten **nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirte** ermitteln die Umsatzsteuer nach einem „Pauschalsystem“. Wurden im laufenden Jahr jedoch größere Investitionen getätigt und stehen für die nächsten Jahre weitere Großinvestitionen an, sollte noch vor Ablauf

des Jahres ein Antrag beim Finanzamt eingebracht werden, dass die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Vorschriften ermittelt werden soll. Da dieser Antrag jedoch frühestens nach fünf Jahren widerrufen werden kann, sollte genau berechnet werden, ob die Einnahmen oder die Ausgaben überwiegen, um sicher zu gehen, dass der Steuerpflichtige auch tatsächlich über den gesamten Zeitraum gesehen einen Vorteil aus dem Abzug der Vorsteuern von getätigten Ausgaben hat.

Im allgemeinen Bereich:

Werbungskosten von Dienstnehmern müssen bis 31.12.2011 auch tatsächlich bezahlt werden, um sie steuerlich geltend machen zu können.

Bei **außergewöhnlichen Belastungen**, wie zB selbst getragenen Arzt- und Kurkosten, nicht erstatteten Kosten für Brillen und Zahnersatz etc sollte darauf geachtet werden, dass diese zwar unbeschränkt von Einkommen abgezogen werden dürfen, sich steuerlich jedoch nur auswirken, wenn diese Belastungen den Selbstbehalt (einkommensabhängig 6% bis 12% des Einkommens) übersteigen, wobei sich diese Prozentsätze bei Zustehen des Alleinverdienerabsetzbetrages bzw von Kinderabsetzbeträgen verringern. Sofern möglich ist es durchaus sinnvoll, die Belastungen in einem Jahr zu bündeln, um so den Selbstbehalt

zu überschreiten statt zwei Jahre hintereinander unter dem Selbstbehalt zu bleiben und somit letztlich keine Steuerersparnis zu haben.

Auch **Kinderbetreuungskosten** bis zu € 2.300,- können weiterhin pro Kind und Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abgezogen werden. Neu ist jedoch, dass nun auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Nachhilfe bzw für Kurse die Wissen vermitteln oder bei denen sportliche Betätigungen im Vordergrund stehen, sowie Ferienbetreuung als Kinderbetreuungskosten gelten. Also sollten alle Belege noch einmal genau geprüft werden, bevor die Steuererklärung 2011 abgegeben wird.

Da ab der Veranlagung 2012 € 400,- (bisher € 200,-) an Beiträgen zu anerkannten Religionsgemeinschaften (Kirchensteuer) als **Sonderausgaben** abgesetzt werden können, sollten vielleicht noch nicht einbezahlte Beiträge erst nach dem 31.12.2011 bezahlt werden, um diese im nächsten Jahr voll ansetzen zu können.

Die Erweiterung der steuerlich absetzbaren Spenden um Spenden an freiwillige Feuerwehren und zum Zwecke des Umwelt- und Tierschutzes (so der Spendenempfänger in einer Liste des Finanzministeriums aufscheint) tritt erst mit 1.1.2012 in Kraft. Ihre „Weihnachtsspende“ müssen Sie daher noch an eine humanitäre Einrichtung bezahlen, damit sie als Sonderausgabe von der Steuer abgesetzt werden kann.

Tipp:

Sollten Sie nicht genau wissen, ob in Ihrem Fall vor dem Jahresende noch Handlungsbedarf besteht, sollten Sie rechtzeitig Ihren Steuerberater kontaktieren. Er wird Ihnen bei einer steueroptimalen Planung gerne behilflich sein.

Nachbescheid- kontrolle durch das Finanzamt

Leider sind seit einiger Zeit Veranlagungsverfahren mit Erlassung eines Bescheides nicht abgeschlossen. Immer häufiger verlangen die Finanzämter auch nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides Zusatzinformationen von den Steuerpflichtigen. Bei Nichtbefolgung droht die Aberkennung von geltend gemachten Ausgaben.

Dem Finanzamt stehen zur Überprüfung der Richtigkeit eingereicherter Steuererklärungen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Das wahrscheinlich bekannteste Werkzeug für nachfolgende Prüfungen ist die Betriebsprüfung, jedoch bedient sich die Behörde in letzter Zeit immer öfter auch der sogenannten „Nachbescheidkontrolle“.

Aus Sicht des Steuerpflichtigen ist es schwer verständlich, weshalb er vom Finanzamt nach einem ergangenen und bereits rechtskräftigen Bescheid eine Aufforderung bekommt, bestimmte Ausgaben mittels Belegen nachzuweisen oder zu den verschiedensten Sachverhalten Stellung zu beziehen und das oft erst Monate später. Als Draufgabe wird von der Behörde dann oft auch noch angemerkt, dass bei Nichtbeantwortung die geltend gemachten Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, etc nicht anerkannt werden können.

Grundsätzlich obliegt es der Finanzbehörde die eingereichten Steuererklärungen zu überprüfen und alle für die Festsetzung der Abgaben erforderlichen Informationen zu erheben. Der Steuerbescheid sollte schließlich am Ende des Veranlagungsverfahrens stehen. In Zeiten der elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen an das Finanzamt wird jedoch meist sofort erklärungsgemäß veranlagt. Erst danach werden die eingereichten Erklärungen durch das Finanzamt überprüft. Häufig kommt es zu solchen Überprüfungen, weil der Com-

puter feststellt, dass die in einer Kennzahl der Steuererklärung eingetragenen Ausgaben deutlich gegenüber dem Vorjahreswert abweichen, oder weil hohe Aufwendungen geltend gemacht wurden, die von der zuständigen Behörde als „Steuerschlupfloch“ angesehen werden (zB Fremdleistungen oder Werbeausgaben).

So unangenehm diese Aufforderungen durch das Finanzamt auch sind, muss ihnen trotzdem Folge geleistet werden. Passiert das nicht, hat das Finanzamt die Möglichkeit, den Bescheid abzuändern und Aufwendungen, die nicht belegt wurden, zu streichen.

Tipp:

Bewahren Sie Ihre Unterlagen auch nach erfolgter Veranlagung gut sortiert und leicht zugänglich auf, damit sie im Falle einer Nachbescheidkontrolle nicht erst mühsam herausgesucht werden müssen.

Behandlung pauschaler Reise- und Fahrt- kostenersätze bei Vereinen

Unabhängig von der Qualifikation der von Vereinsmitgliedern oder Funktionären erzielten Einkünfte durch einen Verein, stellen Zahlungen des Vereines für Reisekosten bei den Empfängern unter bestimmten Umständen keine Einkünfte dar.

Dabei dürfen die Verpflegungskosten jedoch nur mit € 26,40 (bei Tätigkeiten bis zu 4 Stunden € 13,20) und für Fahrtkosten nur die Kosten des Massenbeförderungsmittels zuzüglich eines Reisekostenausgleiches von € 3,00 (€ 1,50 bei bis zu vier Stunden) verrechnet werden. Zu berücksichtigende Mindestgrenzen, um eine Reise darzustellen, gibt es nicht. Der Verein muss nur entsprechende Aufzeichnungen führen.

Anders sieht es bei gemeinnützigen Sportvereinen aus. Diese dürfen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bis zu € 60,00 pro Tag und € 540,00 pro Monat auszahlen. Als Voraussetzung für die Steuerfreiheit muss der Verein in seinen Statuten die Förderung des Körpersportes verankert haben. Es dürfen ausschließlich pauschale Reiseaufwandsentschädigungen (Ersatz für Fahrtkosten) bezahlt werden (keine Diäten). Weiters darf die Auszahlung nur an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer erfolgen, nicht etwa an Funktionäre oder Platzwarte, und die Pauschalabgeltungen dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit ausbezahlt werden.



Der Sportverein muss natürlich ebenfalls Aufzeichnungen über die Auszahlung der Pauschalbeträge und die zu Grunde liegenden Einsatztage führen. Wenn der Bezieher der Pauschalbeträge jedoch schriftlich erklärt, dass er nur von diesem Verein pauschale Reisekostensätze bezieht, muss vom Verein kein Lohnkonto für den Betreffenden geführt und kein Lohnzettel an das Finanzamt übermittelt werden.

Die Reiseaufwandsentschädigungen müssen seitens des Vereins nicht immer bezahlt, sondern können auch nur anlassbezogen oder zeitweise gewährt werden (zB wenn ein Sieg errungen wurde).

Sozialversicherungsrechtlich ist darauf abzustellen, dass die steuerfrei ausbezahlten Reiseaufwandsentschädigungen nur dann beitragsfrei belassen werden können, wenn die zugrunde liegende Tätigkeit nicht den Hauptberuf oder die Hauptquelle der Einnahmen des Betroffenen darstellt.

Tipp:

Wenn Sie als Mitglied oder Organ für einen Verein tätig werden und viel unterwegs sind, sollten Sie darüber genaue Aufzeichnungen führen. Dies könnte sich steuerlich durchaus bezahlt machen.



Sozial- und Arbeitsrecht

Vorzeitiger Mutterschutz – Erlassänderung durch das BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz)

Durch einen neuen Erlass haben es Mütter nun noch schwerer, zu einem vorzeitigen Mutterschutz zu kommen.

In einem nunmehr abgeänderten Erlass zum „vorzeitigen Mutterschutz“ wurde seitens des BMASK (Zentralarbeitsinspektorat) darauf hingewiesen, dass Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit am Arbeitsplatz keine Freistellung gemäß § 3 Abs 3 MSchG (= vorzeitiger Mutterschutz) bewirken können.

Sollten Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden Müttern am Arbeitsplatz vorliegen, so ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen anzustreben.

Besteht allerdings kein geeigneter Arbeitsplatz, so ist die werdende Mutter vom Arbeitgeber von der Arbeit freizustellen und zwar nach der Bestimmung des § 2b MSchG unter Fortzahlung des Entgelts nach den Bestim-

mungen des § 14 Abs 1 und 2 MSchG.

Die Gründe für eine Freistellung nach § 3 Abs 3 MSchG sind nach Ansicht des Zentralarbeitsinspektorats:

1. Anämie mit Hämoglobin im Blut < 8,5 g/dl mit zusätzlicher kardiopulmonaler Symptomatik
2. Auffälligkeiten im pränatalen Ultraschall mit drohendem Risiko einer Frühgeburt unter laufender Therapie (zB Polyhydramnion)
3. Belastete Anamnese mit status post spontanem Spätabort oder Frühgeburt eines Einlings (16. bis 36. Schwangerschaftswoche (SSW))
4. Insulinpflichtiger Diabetes Mellitus (IDDM), wenn schwer einstellbar
5. Kongenitale Fehlbildungen
6. **Mehrlinge**

7. Organtransplantierte (zB Niere, Herz) Schwangere (hohe Rate an Frühgeburtlichkeit, Wachstumsretardierung und mütterlicher Morbidität)
8. Plazenta praevia totalis bzw partialis ab 20. SSW
9. Präeklampsie, E-P-H-Gestose
10. Sonographisch bewiesene subamniotale oder subplazentare Einblutungen (Hämatome) mit klinischer Symptomatik
11. Status post Konisation
12. Thromboembolische Geschehen in der laufenden Schwangerschaft
13. Uterusfehlbildungen
14. Verdacht auf Plazenta increta/percreta inklusive Narbeninvasion ab 20. SSW
15. Vorzeitige Wehen bei Zustand nach Tokolyse im Krankenhaus
16. Wachstumsretardierung mit nachgewiesener Mangelversorgung des Feten
17. Zervixinsuffizienz: Zervixlänge unter 25 mm Länge und/oder Cerclage in laufender Schwangerschaft
18. Grunderkrankungen der Schwangeren (internistischer, pulmonologischer, neurologischer, psychiatrischer Art) werden vom jeweiligen Facharzt/von der jeweiligen Fachärztin begutachtet und selbige/r beantragt eine Freistellung, wenn eine Gefährdung für Mutter oder Kind vorliegt.

Hinweise:

1. Vorzeitiger Mutterschutz ist erst ab Ende der 15. SSW möglich (Ausnahme: besondere Begründung).
2. Nicht angeführte Pathologien sind im Einzelfall zu entscheiden.
3. Hyperemesis, Lumbalgie, Blutungen in der Frühgravidität, Hypotonie mit Kollapsneigung stellen keine Freistellungsgründe dar, sondern begründen einen Krankenstand.
4. Die Tatsache, dass es sich um eine ältere Schwangere handelt (> 35 Jahre), ergibt nicht automatisch einen Freistellungsgrund.

Rückblick auf wichtige Judikate im Arbeitsrecht 2010/2011

Im Bereich Arbeitsrecht hat es im Jahr 2010/2011 wichtige Urteile der Höchstgerichte gegeben. Der folgende Überblick soll dies verdeutlichen.

Keine Umrechnung des Urlaubsausmaßes bei Wechsel von Vollzeit auf Teilzeit

Kommt es zur Vereinbarung eines reduzierten Arbeitszeitausmaßes, so darf der bereits erworbene Urlaubsanspruch nach der Änderung nicht auf das aktuelle Arbeitszeitausmaß umgerechnet werden und muss das Urlaubsentgelt auf Basis der ursprünglichen Arbeitszeit ermittelt werden (EuGH 22.4.2010, C-486/08).

Rückerstattung der Lohnkosten auch bei Kursverpflichtung möglich

Wenn es eine diesbezügliche ausdrückliche und konkrete schriftliche Vereinbarung gibt, müssen im Fall der AN-Kündigung auch die während der Ausbildung weitergezahlten Lohn(neben)kosten rückerstattet werden.

Eine Verpflichtung zur Kursabsolvierung seitens des AN ändert nichts daran!

Entscheidend ist neben der ausdrücklichen Vereinbarung lediglich die Dienstfreistellung während der Kursdauer (OGH 22.9.2010, 8 ObA 70/09a).

Auch jährliche Amortisation bei Ausbildungskostenrückerersatzvereinbarungen zulässig

Die Vereinbarung einer Ausbildungskostenrückerersatzklausel, wonach die Ausbildungskosten anteilig im ersten Jahr nach Beendigung der Ausbildung zur Gänze, im zweiten Jahr zu zwei Dritteln und im dritten Jahr zu einem Drittel an den Dienstgeber zurückzuerstatten sind, widerspricht nicht § 2d Abs 3 Z 3 AVRAG.

Ein Verbot einer jährlichen Amortisation ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen (OGH 28.6.2011, 9 ObA 74/11i).

Steuerfreie Essensmarken kein Teil der Abfertigung ALT

Steuerfreie Essensgutscheine in Höhe von € 4,40 pro Arbeitstag sind nicht in die Entgeltfortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall miteinzubeziehen.

Auch in der Bemessungsgrundlage für die Abfertigung Alt sind die Essensbons nicht zu berücksichtigen.

Ebensowenig ist ein Fahrtkostenersatz des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer für den Ersatz der Kosten für die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte Bestandteil der Abfertigung Alt (OGH 28.2.2011, 9 ObA 121/10z).

Zusammenrechnung von ununterbrochenen Dienstverhältnissen für die Abfertigung Alt

Bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen, die sich nach ununterbrochenen Dienstverhältnissen richten (zB Abfertigung Alt oder KV-Jubiläumsgeld), gibt es eine Toleranzgrenze zu Gunsten des AN, bei der eine kurze Unterbrechung nicht schadet (zB sind 25 Tage Unterbrechung bei der Abfertigung zu lang (OGH 19.3.2003, 9 ObA 21/03h).

Dabei ist aber nicht nur auf die Dauer, sondern auch auf die „Bereinigungssituation“ abzustellen, dh auch kürzere Unterbrechungen (16 Tage) können ein neues Arbeitsverhältnis begründen (OGH 22.3.2011, 8 ObA 5/11k).

Gewinnbeteiligung in der Abfertigung Alt

Ein Anspruch auf Gewinnbeteiligung ist bei der Berechnung der Abfertigung Alt zu berücksichtigen. Dabei ist die für das letzte Jahr gebührende Gewinnbeteiligung entscheidend und nicht jene, die im letzten Jahr ausbezahlt wurde. Kann eine Berechnung der Gewinnbeteiligung für das letzte Dienstjahr erst nach Ende des Arbeitsverhältnisses vorgenommen werden, wird die Abfertigung in diesem Umfang auch erst mit dem Anspruch auf Abrechnung der Gewinnbeteiligung fällig (OGH 27.7.2011, 9 ObA 22/11t).

KV Handelsangestellte – Ermittlung der SZ bei Wechsel von Teil- auf Vollzeit

Wechselt ein AN (KV-Handelsangestellte) während des Jahres von einer Teilzeit- zu einer Vollzeitbeschäftigung, so ist die WR analog zur Durchschnittsberechnung im Falle von „schwankendem Teilzeitausmaß“ zu berechnen.

Es hat eine „Mischberechnung“ unter Anwendung eines 13-Wochen-Schnittes statt einer Mischberechnungsmethode für das ganze Jahr zu erfolgen (OGH 30.3.2011, 9 ObA 85/10f).

Folgende grundsätzliche Kernaussagen des OGH zur Berechnung einer Sonderzahlung bei Wechsel der Arbeitszeit lassen sich festhalten:

1. Trifft der KV für diesen Fall eine Regelung, so ist diese anzuwenden.
2. Regelt der KV die Ermittlung der SZ nach den Bestimmungen des Lohnausfallsprinzips, so gilt das „Aktualitätsprinzip“ (Status zum Zeitpunkt der Fälligkeit der SZ).
3. Trifft der KV keine Regelung, sieht er aber eine Bestimmung zur Ermittlung einer SZ für den Fall des schwankenden Entgelts vor, so ist diese anzuwenden.
4. Liegt keiner der vorstehend genannten Fälle vor, wird es wohl eine Mischberechnung geben.

KV Handelsangestellte - Einstufung einer Ladenkassierin im Selbstbedienungsladen

Da es sich bei der Tätigkeit einer Ladenkassierin in Selbstbedienungsläden an einer Scanner-Kasse nicht um eine atypische Tätigkeit dieses Berufsbildes handelt, dieses nach dem klaren Wortlaut des KV-Handelsangestellte in Beschäftigungsgruppe 3 eingeordnet ist und keine hinreichenden Gründe dafür vorliegen, die Wertung der KV-Parteien in Zweifel zu ziehen, ist eine solche Ladenkassierin in Beschäftigungsgruppe 3 einzuordnen (OGH 28.6.2011, 9 ObA 33/11k).

Kündigungsgeschützte Elternteilzeit auch ohne Antrag

Wenn dem Arbeitgeber klar zum Ausdruck kommt, dass die Arbeitneh-

merin aufgrund der Betreuung ihres Kindes nur mehr einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen kann, so ist von einer kündigungsgeschützten Elternteilzeit auszugehen, auch wenn kein formeller Elternteilzeitantrag gestellt wurde, und sogar dann, wenn die Arbeitnehmerin gar keine Kenntnis von einem Anspruch auf Elternteilzeit iSd MSchG hatte. Wesentlich ist, dass die materiellen Voraussetzungen der Elternteilzeit erfüllt sind und diese Umstände dem Arbeitgeber bekannt sind (OGH 26.5. 2011, 9 ObA 80/10w).

Anspruch auf Weiterbildungsgeld auch für freie Dienstnehmer

Freie DN unterliegen zwar nicht dem AVRAG, haben aber Anspruch auf Weiterbildungsgeld bei einer der Bildungskarenz entsprechenden Karenzierungsvereinbarung.

Durch die Gleichstellung in der Arbeitslosenversicherung mit echten AN besteht Anspruch auf Weiterbildungsgeld (VfGH 4.3.2011, B 340/10).

Voraussichtliche Dauer des Krankenstandes

In einer Krankenstandsbestätigung muss die „voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit“ stehen. Eine Angabe der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeitsdauer mit „bis auf Weiteres“ ist dann zulässig, wenn eine weitere Einschätzung der Arbeitsunfähigkeitsdauer medizinisch nicht möglich ist (vor allem bei psychischen Erkrankungen – OGH 29.8.2011, 9 ObA 97/10w).

Stundensatz bei Austritt des Dienstverhältnisses entscheidend

Ein Zeitguthaben eines Arbeitnehmers (aus Überstunden oder Normalstunden) bei Ende des Dienstverhältnisses ist mit dem Entgeltsatz für Normalstunden abzugelten. Dabei ist der Stundenlohn zum Ende des Dienstverhältnisses anzusetzen und nicht der Entgeltsatz zum Zeitpunkt der Stundenleistung (OGH 29.6. 2011, 8 ObA 4/11p).

Mehrfachbefristung einer Überstundenpauschale

Die mehrfache Befristung einer „Mehrdienstpauschale“(Überstunden

pauschale) ist zulässig. Die Mehrfachbefristung ist mit einem Widerrufsvorbehalt vergleichbar. Dabei ist der Widerruf bei Auseinanderklaffen der Überstundenleistungen und Höhe des Pauschales zulässig (OGH 27.7.2011, 9 ObA 61/11b).

 Finanzen und Betriebswirtschaft

Unternehmer können sich kein Burnout leisten

Wenn die persönlichen Batterien immer schwächer werden, dann ist es an der Zeit, sich eine Auszeit zum Wiederaufladen zu nehmen. Doch gerade Unternehmer können sich aus ihrem Betrieb nicht einfach so herausnehmen – sie müssen quasi bei voller Fahrt auftanken.

Tipp 1: Erhöhen Sie Ihre Resilienz

Unternehmer haben meist von Natur aus eine erhöhte Resilienz - also die Fähigkeit sich von problematischen Umfeldbedingungen nicht traumatisieren zu lassen. Tun Sie alles dazu, Ihre Resilienz weiter zu erhöhen. Dies ist die Burnoutprophylaxe Nr 1.

Tipp2: Zeichen erkennen

Bedenken Sie, dass burnoutgefährdete Menschen meist ihr Problem gar nicht oder erst sehr spät selbst erkennen. Seien Sie daher hellhörig hinsichtlich der Signale Ihres Umfeldes (zB Andeutungen von Freunden). Führen Sie Tests durch, damit Sie erkennen können, wie es Ihnen persönlich geht (zB Burnout-Fragebogen für Selbstständige oder Herzratenvariabilitätsmessung).

Tipp 3: Unterstützung finden

Stellt sich heraus, dass Sie sich selbst oder Ihre Firma auf einer Abwärtsspirale befinden, dann suchen Sie sich geeignete Unterstützung. Das Angebot ist vielfältig: Psychotherapeuten und Energetiker helfen, Ihre energierau-

benden Muster aufzulösen. Strategieberater erarbeiten mit Ihnen eine Unternehmensstrategie, die Ihren Betrieb auf das Wesentliche fokussiert und Sie damit entlastet.

Tipp 4: Weg aus dem Eck

Das Wichtigste ist, dass Sie sofort etwas unternehmen, um wieder rasch handlungsfähig zu werden. Nachdem große Auszeiten schwer möglich sind, verschaffen Sie sich viele kleine Auszeiten zum Auftanken. Greifen Sie hier auf Ihr womöglich schon vorhandenes Wissen über Entspannungs- bzw.

dem Sand starten, so hätten Sie am Ende keinen Platz mehr für die großen Steine.

Genau so verhält es sich im Leben. Es ist besonders reichhaltig, wenn Sie mit den großen Dingen in Ihrem Leben anfangen und diese Eckpfeiler Ihres Daseins dann mit den kleinen Dingen bereichern. Setzen Sie daher jene Dinge, die Ihrem Leben den nötigen Sinn stiften, als erstes in Ihr Leben. Beachten Sie hierbei Ihre Life-Balance. Beschäftigen Sie sich eine Zeit lang nur mit jenen Dingen, die Ihnen wirklich wichtig sind.



Mentaltechniken zurück. Vielleicht haben Sie schon einmal autogenes Training oder QiGong gemacht oder meditiert. Nutzen Sie dies, damit Sie sich kleine Auszeiten im Alltag und auch Abstand von Ihren Problemen verschaffen.

Tipp 5: Große Steine und Balancieren

Wenn Sie große Steine, kleine Steine, groben Kies, feinen Kies und feinen Sand in ein Gefäß geben müssten, dann fangen Sie auch mit den großen Steinen an, fügen dann die kleineren Steine dazu, die zwischen die größeren Steine reinrieseln usw. usf, sodass zum Schluss noch der feine Sand ebenfalls seinen Weg in die feinsten Ritzen findet.

Würden Sie hingegen umgekehrt mit

Tipp 6: Auf das Richtige zielen

Begeben Sie sich auf die Suche nach dem Ballast, den Sie abwerfen können, um wieder Energie für das Richtige zu schaffen. Vernichten Sie alle Energieräuber. Daraufhin ist es wesentlich, dass Sie sich wieder klare Ziele stecken und die Wege zum Ziel auch operationalisieren (dh wer muss was wann aus welchem Grund wie machen).

Tipp 7: Sich selbst lieben

Jeder, der sich selbst liebt, hat automatisch ein Augenmerk darauf, wie er gesund bleiben kann. Das folgende Zitat von Charly Chaplin anlässlich seines 70. Geburtstags bringt dies auf den Punkt: „Als ich mich selbst zu lieben begann, habe ich mich von allem befreit,

was nicht gesund für mich wahr, von Speisen, Menschen, Dingen, Situationen, und von allem, das mich immer wieder hinunterzog, weg von mir selbst. Anfangs nannte ich das „Gesunder Egoismus“, aber heute weiß ich, das ist Selbstliebe.“

Tipp 8: Unternehmenserfolg sichern

Ein erfolgreiches Unternehmen erzeugt nahezu nie ein Burnout. Als Erfolg ist hier natürlich die individuelle Erfolgsdefinition des Unternehmers gemeint – also Ihre Erfolgsdefinition. Hat man nämlich Erfolg, so empfindet man dies als sinnstiftend.

Letztlich haben wir unwahrscheinlich viel Energie für Dinge, die uns einen Sinn stiften.

Daher gilt es stets danach zu trachten, dass das Unternehmen eine Strategie hat, die jenen Erfolg bewerkstelligt, den die Unternehmer für ihr Lebensglück brauchen.

 Recht Allgemein

Schadenersatz für Flugreisende – klarstellendes EuGH-Urteil!

Eine der jüngsten EuGH-Entscheidungen aus Oktober 2011 (Urteil C-83/10) stärkt Fluggästen nun den Rücken: bei Flugannullierungen ist auf die individuelle Situation des betroffenen Passagiers abzustellen, wobei als Flugannullierung auch Umbuchungen auf andere Flüge angesehen werden. Der Schadenersatz für die individualisierte Wiedergutmachung ist mit einem Betrag von € 4.150,- begrenzt.

Die EG-Verordnung Nr 261/2004 regelt die Ansprüche von Fluggästen in den Fällen der Nichtbeförderung gegen ihren Willen, Flugannullierungen und große Verspätung von Flügen. Die Verordnung ermöglicht die Rückerstattung des Ticketpreises, oder aber eine Flugumbuchung samt angemessener Betreuung während der Wartezeit. Das gilt auch bei Flug-

verspätungen: hier soll der Fluggast entweder während der Wartezeit eine angemessene Betreuung erhalten und den Flug unter zufriedenstellenden Bedingungen fortsetzen oder das Ticket gegen Erstattung des Kaufpreises stornieren können. Mit der Auslegung der Begriffe „Annullierung“ und „weitergehender Schadenersatz“ wurde der EuGH in einem Vorabentscheidungsersuchen befasst.

Der EuGH sollte klarstellen, ob „Annullierung“ nur dann vorliegt, wenn der planmäßige Flug storniert wird oder auch dann, wenn zwar der Start erfolgt ist, aber das Ziel wegen technischer Defekte oder sonstiger Umkehrgründe nicht angefliegen wurde. Der EuGH sollte auch klären, was unter „weiter gehender Schadenersatz“ zu verstehen ist.

Der EuGH sprach nunmehr aus, dass ein Flug dann als „nicht durchgeführt“ zu betrachten ist, wenn zwar der Abflug erfolgte, aber der Ziel-flughafen nach der Flugroute nicht erreicht wurde. Eine „Annullierung“ liegt vor, wenn der beabsichtigte Flug umgebucht wird, also wenn der ursprüngliche Flug aufgegeben wird und die Passagiere des – aus welchem Grund auch immer – stornierten Flugs zu Passagieren einer Maschine mit anderer Flugnummer (oder dieselbe Flugnummer an einem anderen Datum) werden. Dass die Gesamt-



heit der Passagiere des stornierten Flugs mit einem anderen Flug befördert wird, ist dabei nicht notwendig. Vielmehr ist die individuelle Situation jedes einzelnen Fluggastes des annullierten Flugs maßgeblich.

Die Wortfolge „weiter gehender Schadenersatz“ ist laut EuGH so auszulegen, dass das nationale Gericht auch auf der Grundlage des nationalen Schadenersatzrechts oder aufgrund des Übereinkommens von Montreal zum internationalen Luftverkehr Ersatz zusprechen kann. Diese Wortformulierung ist aber nicht so zu verstehen, dass ein Anspruch für die Verletzung der dem Flugunternehmen von

der EG-Verordnung 261/2004 auferlegten „Unterstützungs- und Betreuungspflichten“ entsteht: Kostenersatz für Übernachtungskosten, Telefonate, Verpflegung, Taxifahrten etc muss unterbleiben; hierfür gebührt bloß ein Ausgleichsanspruch.

Tipp:

Informieren Sie sich rechtzeitig über Ihre Rechte gegenüber der Fluglinie, damit Sie im Fall des Falles vorbereitet sind.

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

| | | | | | |
|--|-----------|--|-----------|--|------------|
| Sozialversicherung | | Kosten e-card | | Alleinverdienerabsetzbetrag | |
| HöchstbeitragsGL 2012 (voraussichtlich) | | für Dienstnehmer pa | € 10,- | ohne Kind | – |
| - für Dienstnehmer (14x pa) | € 4.230,- | für Selbstständige pa | – | mit einem Kind | € 494,- |
| - für Selbstständige (12x pa) | € 4.935,- | Zinssätze (ab 13.7.2011) | | mit zwei Kindern | € 669,- |
| HöchstbeitragsGL 2011 | | Basiszinssatz (pa) | 0,88% | für jedes weitere Kind zusätzlich | € 220,- |
| - für Dienstnehmer (14x pa) | € 4.200,- | Stundungszinsen (pa) | 5,38% | Einkunfts-grenze (AVAB) | |
| - für Selbstständige (12x pa) | € 4.900,- | Aussetzungszinsen (pa) | 2,88% | für (Ehe-)Partner | € 6.000,- |
| Geringfügigkeitsgrenze 2012 (voraussichtlich) | | Anspruchszinsen (pa) | 2,88% | Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag (Ersatz für AVAB ohne Kinder) | |
| pro Monat | € 376,26 | Bausparprämie 2011 | 3,00% | ab 2011 | € 764,- |
| täglich | € 28,89 | Pensionsvorsorgeprämie 2011 | 8,50% | Einkunfts-grenze | |
| Geringfügigkeitsgrenze 2011 | | Veranlagungsfreibetrag | € 730,- | - für Antragsteller | € 13.100,- |
| pro Monat | € 374,02 | Sekundärmarktrendite Bund 10/2011 | 2,120% | - für (Ehe-)Partner | € 2.200,- |
| täglich | € 28,72 | Amtliches Kilometergeld (seit 1.7.2008) | € 0,42/km | Umsatzsteuer | |
| Grenzwert Dienstgeberabgabe | | Diäten Inland (brutto inkl 10% USt) | | Kleinunternehmergrenze, | |
| für 2012/monatlich (voraussichtlich) | € 564,39 | Tagesdiät | € 26,40 | Jahresumsatz von | € 30.000,- |
| für 2011/monatlich | € 561,03 | Nachtdiät | € 15,- | Kleinstbetragsrechnung (brutto) | € 150,- |
| | | | | Mindestkörperschaftsteuer GmbH | € 1.750,- |

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 20. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlags-ges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 24.11.2011; **nächste Ausgabe:** 19.1.2012.